

Bewirtungsrichtlinie (BW-R)

beschlossen durch den Vorstand am 29.07.2022 aufgrund von § 2 Abs. 1 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 24.03.2022 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 14 vom 24.03.2022)

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die weibliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

§ 1 Allgemeines

- (1) Bewirtungen sollen sich im Rahmen des Üblichen bewegen, das dem Anlass und Status der Beteiligten entspricht.
- (2) Bewirtung ist nur für Veranstaltungen zulässig, welche der Verwirklichung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft entsprechen.
- (3) Bei der Beschaffung von Lebensmitteln sollen ökologische und Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden. Auf Essensgewohnheiten ist Rücksicht zu nehmen. Der Fleischkonsum ist gering zu halten. Ein veganes Angebot ist vorzusehen.

§ 2 Bewirtung bei Veranstaltungen mit externen Gästinnen

Bewirtung ist bei Veranstaltungen, bei denen externe Gästinnen überwiegen, zulässig. Dazu zählen insbesondere Veranstaltungen im Rahmen der Vernetzung zwischen Studierendenschaften.

§ 3 Bewirtung bei internen Veranstaltungen

- (1) Bewirtung bei internen Veranstaltungen ist nur zulässig, sofern ein besonderer Anlass für die Veranstaltung vorliegt.
- (2) Bewirtung bei regelmäßigen Sitzungen ist in besonderen Ausnahmefällen zulässig, sofern Zeit und Dauer so bemessen sind, dass ein Imbiss gereicht werden muss.
- (3) Verpflegung bei Klausurtagungen und Teambuildingveranstaltungen gilt nicht als Bewirtung.

§ 4 Grenzwerte

- (1) Die Art und der Umfang der Bewirtung muss angemessen sein. Als Richtwerte werden die durch das Landesreisekostengesetz vorgeschriebenen Beträge für die Abgeltung von Verpflegungsmehraufwendungen zugrunde gelegt.
- (2) Trinkgelder sind zulässig. Sie sollen 10 Prozent des Rechnungsbetrages nicht übersteigen.
- (3) Für die Abrechnung von Alkohol gilt eine Beschränkung auf 42g Reinalkohol pro Tag und Person.

§ 5 Beantragung

- (1) Für die Genehmigung von Mitteln für Bewirtung gelten die allgemeinen Bestimmungen nach §§ 22 und 24 der Finanzordnung.
- (2) Für die Genehmigung sind Nachweise zur Zulässigkeit der Bewirtung entsprechend dieser Richtlinie vorzulegen. Daraus müssen der Anlass, der Zweck und der Kreis der Teilnehmenden ersichtlich sein.
- (3) Für die Auszahlung sind neben Belegen über die Ausgaben auch eine Anwesenheitsliste erforderlich. Die Anwesenheit bei der Veranstaltung ist durch Unterschrift zu bestätigen.